



Anlage 9

62

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 KölnBezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2 - 10

50667 Köln

Bauverwaltungsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Auskunft Herr Keller, Zimmer 14C40
Telefon 0221 221-22733, Telefax 0221 221-26255
E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten

Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9

Bus Linien 150, 153, 156

S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

25.3.4 - 6/12

Mein Zeichen

62/621/2-62.10.04

Datum

Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Anbindung eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (GuD-Kraftwerk) der RheinEnergie AG an das Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH

Sehr geehrter Herr Neugebauer,

dem Vorhaben der Firmen RheinEnergie AG und Amprion GmbH kann aus Sicht der Stadt Köln nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die nachfolgend aufgezeigten Belange bei der weiteren Planung, beim Bau und beim Betrieb der neuen Leitung berücksichtigt werden. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger reduzieren. Insbesondere fordere ich, dass in den wohngebietsnahen Bereichen, zumindest aber in dem Teilstück zwischen dem Umspannwerk Merkenich und dem Maststandort 11, eine Erdverlegung der Stromkabel geprüft wird.

Im Einzelnen ist bei der Genehmigung des Vorhabens Folgendes zur berücksichtigen:

Stadtplanung / Umweltprüfung

Die Neubautrasse befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten im Ortsteil Merkenich und der Splittersiedlung im Ortsteil Kasselberg. Daraus ergeben sich folgende Konflikte:

1. Gemäß Abstandserlass ist ein Abstand von 40 m zu einer 380-kV-Hochspannungsleitung einzuhalten. Dieser Abstand kann in den Bereichen der Bebauung am Derichsweg und an der Causemannstraße (Stichstraße) sowie im Bereich der trassennahen Bebauung an der Alten Römerstraße nicht erreicht werden.
2. Konnte mit der bestehenden Bebauung bisher der Abstand von 10 m für eine 110-kV-Leitung gut eingehalten werden, liegt die Bebauung nun innerhalb des Schutzabstandes gemäß Abstandserlass. Dies gilt für die Bebauung am Derichsweg und an der Causemannstraße (Stichstraße).

Die Bebaubarkeit der Grundstücke an der Causemannstraße (Stichstraße) richtet sich nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 67549/04. Infolge des Leitungsbaus würde die im Bebauungsplan festgesetzte Bebauung zum Teil unzulässigerweise innerhalb des 40-m-Schutzabstandes entsprechend dem Abstandserlass NRW liegen. Dadurch wird in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen.

3. Die Breite der Ausleger liegt bei über 15 m beidseitig der Trassenachse. Die Leitungen würden im Bereich der Causemannstraße und der Bebauung am Alexander-von-Wacker-Platz über den Hausgärten hängen.
4. Die Anzahl der Stromkreise wird von zwei 110-kV-Drehstromkreisen auf zwei 110-kV-Drehstromkreise und einen 380-kV-Drehstromkreis erhöht, sodass deutlich mehr Leistung transportiert wird und sich die Emissionen (Koronargeräusche) ebenfalls erhöhen. Im Erläuterungsbericht werden nur die Auswirkungen der 380-kV-Leitung beurteilt. Es handelt sich jedoch um ein Leitungsbündel von zwei 110-kV-Drehstromkreisen und einem 380-kV-Drehstromkreis. Alternativ kann die Vorbelastung der zusätzlichen Belastung gegenübergestellt werden. Dies ist jedoch nicht erfolgt.
5. Es ist nicht sicher nachgewiesen, dass der Wert der TA Lärm für Wohngebiete an der Causemannstraße (Stichstraße) und am Derichsweg eingehalten werden kann.
6. Besonders kritisch ist die Situation an der Bebauung Alte Römerstraße. Dieser Bereich war bisher von einem Schutzstreifen frei und lag im Abstand von über 50 m von der nächsten Leitungsachse. Durch die geplante Neubautrasse liegt ein Wohnhaus unter den Leitungen, innerhalb des Schutzstreifens und zusammen mit weiteren Häusern innerhalb des 40-m-Schutzabstandes.

Die geplante Leitungstrasse ist entsprechend den Kriterien eines Neubaus zu bewerten. Der Trassenverlauf führt, auch wenn bereits eine Leitung Bestand hatte, zu Beeinträchtigungen der betroffenen Wohnbebauung in Form von Einschränkungen in den Eigentumsrechten, Emissionen durch Koronargeräusche, Störungen empfindlicher Geräte, visuelle Beeinträchtigungen und Abwertung des Grundstückswertes.

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und zur Konfliktvermeidung hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2007 mit der 7. Neufassung des Abstandserlasses die Schutzabstände bei Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung oder Nachrichtenübertragung wie folgt angeordnet:

Schutzabstände bei Hochspannungsleitungen für:

- 380 kV/ 50 Hz : 40 m
- 220 kV/ 50 Hz : 20 m
- 110 kV/ 50 Hz : 10 m
- 110 kV/ 16 $\frac{2}{3}$ Hz : 5 m

Es ist deshalb unbedingt erforderlich, entsprechend dem Abstandserlass NRW einen Schutzabstand von mindestens 40 Metern zur bestehenden Wohnbebauung einzuhalten.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG), wonach bei einem Neubau von Höchstspannungsnetzen mit einer Nennleistung von 380 kV eine Leitung als Erdkabel verlegt werden soll, sofern der Abstand weniger als 400 Meter zu Wohngebäuden (nach § 34

Seite 3

Baugesetzbuch - BauGB) beträgt bzw. weniger als 200 Meter zu Wohngebäuden im Außenbereich (nach § 35 BauGB). Auch wenn diese Vorschrift nur für die im EnLAG bezeichneten Pilotvorhaben gilt, sollte gleichwohl auch im vorliegenden Fall entsprechend verfahren werden.

Als Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm dient die Tabelle 4 auf Seite 46 des Erläuterungsberichtes. Die betroffenen Wohnnutzungen sind als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO) planungsrechtlich einzustufen und zu bewerten.

Die der Tabelle 4 im Erläuterungsbericht zugrunde liegende Untersuchung der Koronargeräusche durch den TÜV Süddeutschland bezieht sich auf eine 380-kV-Leitung. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine 380-kV-Leitung sowie zwei 110-kV-Leitungen, so dass die Beurteilung nach TA Lärm auch diese Emissionsquellen zugrunde legen muss.

Es wird ein Nachweis, bezogen auf konkrete kritische Immissionsorte an der Wohnbebauung, gefordert, wie dies bei schalltechnischen Untersuchungen gängige Praxis ist. Hierdurch ist zu belegen, dass die Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum eingehalten bzw. unterschritten werden.

Die Argumentation, dass die Leitungen bereits heute bestehen und die Situation den Anwohnern und Eigentümern bekannt war, kann bei der dargelegten Form des *Neubaus* mit einer höheren Leistung nicht ins Feld geführt werden. Die vorliegende Situation erfordert eine eigene Problemlösung.

Die Stadt Köln fordert deshalb eine Erhöhung des Abstandes der Leitungen zur Wohnbebauung sowie einen Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Koronargeräusche, sofern die Abstände des Abstandserlasses unterschritten werden. Sofern keine Abstandserhöhung erfolgen kann, ist eine unterirdische Verlegung der Leitung bis zum Maststandort 11 zu planen bzw. zwingend dort vorzusehen, wo Wohnnutzung maßgeblich betroffen ist.

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung sind nur sehr mühsam und aufwendig zu erfassen. Für den betroffenen Bürger und fachlichen Laien ist es erforderlich, diese richtig einschätzen und nachvollziehen zu können. Nur so ist eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit auch gewährleistet.

Die Planfeststellungsunterlagen sind um Unterlagen zu ergänzen, die für den Bereich von Überlagerungen von Schutzstreifen und privaten Grundstücken mit Wohnnutzung Querschnitte darstellen. Diese sind als Vorher-Nachher-Darstellung auszuführen.

Aufgrund der nicht eindeutig nachgewiesenen Einhaltung der Grenzwerte der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Wohnbebauung in Merkenich bzw. Kasselberg und der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes wird der Netzausbau als kritisch gesehen.

Ansprechpartnerin für die stadtplanerischen Belange ist Frau Hüser, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon (0221) 221-26206, E-Mail: martina.hueser@stadt-koeln.de.

Seite 4

Umwelthygiene

Aus gesundheitlicher Sicht sind insbesondere die Bereiche, in denen eine erhöhte Magnetfeldbelastung der dort lebenden Menschen zu besorgen ist, näher zu untersuchen. Eine Reduzierung der Magnetfeldbelastung ist anzustreben. Werte über 1 Mikrottesla (μT) sollten in Bereichen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, nicht auftreten.

Ein dem Gesundheitsamt der Stadt Köln vorgelegtes Gutachten von Prof. Dr. Ing. H. Brakelmann vom Juli 2012 kommt zu dem Ergebnis, dass durch Optimierungen (z.B. Vertauschung der Phasenreihenfolge) die Magnetfelder deutlich reduziert werden können. In einigen Bereichen liegen die Magnetfelder aber immer noch über dem aus umweltmedizinischer Sicht als gesundheitlich unbedenklich gesehenen Wert von $1 \mu\text{T}$.

In der Causemannstraße wurden von der RheinEnergie AG Messungen des Magnetfeldes durchgeführt. Im Ergebnis zeigten sich in der Wohnung, in der die Messungen durchgeführt wurden, Werte, die unterhalb des o.g. Wertes von $1 \mu\text{T}$ liegen.

Umweltplanung und Umweltvorsorge

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde den vorgelegten Unterlagen zufolge die Belastung durch elektrische und magnetische Felder an verschiedenen Immissionspunkten untersucht. Einer dieser Punkte auf Kölner Stadtgebiet liegt im Stadtteil Rheinkassel. Bei ungestörtem magnetischen und elektrischem Wechselfeld wurde unter höchster betrieblicher Anlagenauslastung im geplanten Endausbau und unter Berücksichtigung anderer vorhandener Niederfrequenzanlagen an diesem Immissionspunkt ein Wert von $2,181 \text{ kV/m}$ für das elektrische und $22,35 \mu\text{T}$ für das magnetische Feld festgestellt. Beurteilt wurde ausschließlich auf Grundlage der 26. BImSchV.

Da bei Dauerexposition von elektromagnetischen Feldern, vor allem bei sensiblen Personen (u.a. Trägern von elektronischen Implantaten, Kindern) ein Einfluss auf die Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann, ist zur Minimierung der Exposition durch elektromagnetische Felder in Wohnnähe ein größtmöglicher Abstand einzuhalten. In dem Zusammenhang ist nochmals auf die Einhaltung der Abstandsempfehlungen des Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007, Anlage 4, hinzuweisen. Aus Gründen der Umweltvorsorge sind Hochspannungsleitungen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten, d.h. bei Unterschreitung der Abstände des Abstandserlasses, grundsätzlich abzulehnen. Als Alternative wird die Verlegung von Erdkabeln in diesen kritischen Bereichen vorgeschlagen.

Boden- und Grundwasserschutz

Bodenfunktionsermittlung/Bodenfunktionsbewertung

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) besteht das Erfordernis, die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (Bereiche der Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, sonstige Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie Bereiche der zurückzubauenden Maststandorte) in einem Abschlussbericht, der von einem Fachgutachter erstellt wurde, zu dokumentieren sowie den Nachweis zu erbringen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG in Verbindung mit § 4 Abs.1 BBodSchG und § 1 Abs. 2 Satz 2 des Landesbodenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (LBodSchG NRW) entstanden sind. Dies bedeutet unter anderem, dass der Ober- und Unterboden nur befahren werden bzw. durch entsprechende Lasten in Anspruch genommen werden soll, wenn der middle-

Seite 5

re Bodenfeuchtezustand < feu 3 (bodenkundliche Kartieranleitung KA 5 S.114 Teil A 5.6.7, Tabelle 17) beträgt.

Soweit den Anforderungen an die technische Ausführung nicht nachgekommen wird oder nachgekommen werden kann, ist dies der UBB anzuzeigen. Nach Abschluss der Herrichtung der durchwurzelbaren Bodenschicht soll durch flächenrepräsentative Stichproben festgestellt werden, ob es zu bodenschädlichen Verdichtungen gekommen ist. Dies soll durch horizontweise Bodenartenansprache gemäß bodenkundlicher Kartieranleitung KA 5 und Bewertung hinsichtlich der bodenphysikalischen Parameter kf-Wert, Luftkapazität (Lk) und Lagerungsdichte (Ld) je Bodenhorizont erfolgen. Erforderlichenfalls soll eine Tiefenlockerung durchgeführt werden, um Bodenschadverdichtungen zu beseitigen.

Vorgaben § 12 BBodSchV

Sollten Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, ist gemäß § 12 Abs. 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sicherzustellen, dass die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen nicht hervorgerufen wird und mindestens eine der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 b, c Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird. Insbesondere ist § 12 Abs. 9 BBodSchV zu beachten.

Für die Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht in den Bereichen der zurückzubauenden Maststandorte sind Standortuntersuchungen gemäß § 12 Abs. 3 BBodSchV erforderlich. Die Ergebnisse der Standortuntersuchungen sind dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln - Abteilung Umweltplanung und -vorsorge, Boden- und Grundwasserschutz (Untere Bodenschutzbehörde) -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses einzureichen.

Gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an die technische Ausführung gemäß § 12 Abs. 9 BBodSchV (DIN 19731 und 18915) eingehalten werden.

Spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Boden-, Tiefbau-, Hochbau- sowie Rekultivierungsarbeiten sind die vorgenannten Sachverhalte in einem Abschlußbericht unaufgefordert der UBB zur Bewertung einzureichen.

Hinweis:

Gemäß Erläuterungsbericht, Punkt 9.1 (S. 32), sind Bodenuntersuchungen geplant. Im Rahmen von Bodenuntersuchungen hinsichtlich des Bodenschutzes sind zur Klassifizierung von Böden für bodenkundliche Aufgaben (Abwägungsmaterial: Erfassung des Schutzgutes Boden) sowie im Rahmen von Maßnahmen zum Schutz von Böden hierzu primär die Standards der „Bodenkundliche Kartieranleitung“ (KA 5), der DIN 4220 oder alternativ der ISO 11259 / DIN EN ISO 25177 (2011) anzuwenden. Der Anwendungsbereich der DIN-Normen DIN EN ISO 14688-1 + 2 (2011) sowie die DIN 4022 (keine Gültigkeit mehr seit 2006) ist für die v.g. Fragestellung nicht eröffnet.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eine Beteiligung der UBB im Verfahren zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14, 15 BNatSchG ist erforderlich. Es ist zu beachten, dass die spezifischen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch den Eingriff sowie die geplanten bodenfunk-

Seite 6

tionsbezogenen Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen zum Schutzgut „Boden“ im Einzelnen im landschaftspflegerischen Fachbeitrag vollständig darzustellen und zu beurteilen sind.

Zuständiger Ansprechpartner bei der Unteren Bodenschutzbehörde ist Herr Langen, Telefon (0221) 221-34177, E-Mail: mario.langen@stadt-koeln.de.

Im städtischen Altlastenkataster liegen keine Erkenntnisse über Bodenbelastungen im Trassenverlauf vor. Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Der zuständige Ansprechpartner für Fragen zu Altlasten ist Herr Gerhold, Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Umweltplanung und -vorsorge, Boden- und Grundwasserschutz -, Telefon (0221) 221-23737, E-Mail: karl-michael.gerhold@stadt-koeln.de.

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Es ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (26. BImSchV) und der Technischen Anweisung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), eingehalten werden.

Ansprechpartner für die immissionsschutzrechtlichen sowie wasser- und abfallwirtschaftlichen Belange ist Herr Wirkus, Umwelt- und Verbraucherschutzamt — Abteilung 572/Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft —, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon (0221) 221-24638, E-Mail: wolfgang.wirkus@stadt-koeln.de.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

1. Landschaftsplan (Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW)

Die Standorte der zu errichtenden Strommaste sowie die Stromleitungen liegen zum Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Köln, der für die betreffenden Bereiche das Landschaftsschutzgebiet L6 „Fühlinger See und Freiraum östlich Fühlingen“ und das Naturschutzgebiet N1 „Rheinaue Langel - Merkenich“ festsetzt. Darüber hinaus sind die unter Landschaftsschutz gestellten Flächen mit dem Entwicklungsziel EZ 3 „Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden Elementen“, zum Teil mit dem EZ 8 „zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ und teilweise mit dem Entwicklungsziel EZ 6 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ belegt. Die unter Naturschutz gestellten Flächen sind mit dem Entwicklungsziel EZ 7 „Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere“ belegt.

Dem Vorhaben stehen in den unter Landschaftsschutz sowie unter Naturschutz gestellten Trassenbereichen Verbotsbestimmungen bzw. Festsetzungen des Landschaftsplanes der Stadt Köln entgegen. Somit bedarf das beantragte Vorhaben gemäß § 67 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) einer Befreiung von diesen Verbotsbestimmungen / Festsetzungen. Gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung nur gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Seite 7

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) werden für das Vorhaben die Befreiungsvoraussetzungen grundsätzlich als erfüllt angesehen, sofern die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange ordnungsgemäß abgearbeitet wurden. Da, wie nachfolgend dargestellt, die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Belange nicht ausreichend durchgeführt wurde, kann erst nach Prüfung der überarbeiteten Unterlagen sowie nach Vorlage der Stellungnahme des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde eine abschließende Stellungnahme zur Befreiungsfähigkeit formuliert werden.

Punkt 3.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) - Schutzgebiete und Objekte:

Unter diesem Punkt ist das auf Kölner Stadtgebiet betroffene Landschaftsschutzgebiet L 6 namentlich aufzuführen und die Schutzziele sind zu beschreiben, da das landschaftsrechtliche Befreiungsverfahren nicht nur für die Befreiung von den Verbotstatbeständen des Naturschutzgebietes sondern auch für die des Landschaftsschutzgebietes durchgeführt werden muss. Zum besseren Verständnis sind deshalb die Schutzgebietsabgrenzungen ebenfalls in den Maßnahmenplänen darzustellen.

2. Eingriffregelung gem. §§ 14 ff BNatSchG

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft bzw. der Kompensation trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LG NRW) die für die Planfeststellung zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Vorschläge der Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene. Im vorliegenden Fall liegt die Zuständigkeit für den Eingriff und die Kompensation bei der Höheren Landschaftsbehörde.

Nachfolgend werden einige mir bedeutsame Aspekte aufgeführt, die meines Erachtens einer Überprüfung bedürfen. Die Höhere Landschaftsbehörde wird darüber informiert.

Punkt 6.1, V 2 des LBP - Durchführung einer ökologischen Baubegleitung

Der unter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführte Einsatz einer ökologischen Baubegleitung wird begrüßt. Es sollte jedoch sichergestellt sein, dass die jeweiligen Termine inhaltlich protokolliert und der zuständigen Landschaftsbehörde zeitnah zugesandt werden.

Punkt 6.2, K 1 des LBP - Versiegelung von Bodenoberflächen

Dieser Punkt ist ausführlicher zu formulieren. Mit dem „umgelagerten Boden“ in den Baugruben ist wahrscheinlich das Aushubmaterial zur Erstellung der Baugruben für die Plattenfundamente gemeint. Da diese eine Gründungstiefe von 2,2 m besitzen sowie eine Grundfläche von ca. 70 bis 200 qm aufweisen und der Boden an diesen Stellen in der Tiefe versiegelt wird, handelt es sich im ökologischen Sinne weder um eine Bodenumlagerung noch reicht der Flächenansatz von 100 bis 250 qm pro Maststandort aus.

Durch die Versiegelung in der Tiefe wird zumindest das Schutzgut Wasser beeinträchtigt, so dass diese Versiegelung nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben kann. Es ist darzulegen, wie die Versiegelungslinsen in der Tiefe in der ökologischen Eingriffsbewertung abgehandelt werden.

Zum besseren Verständnis sollte auf Seite 21 des LBP im ersten Satz formuliert werden, dass es sich insgesamt um eine punktuelle zusätzliche Versiegelung von 38,29 qm handelt.

Seite 8

Punkt 6.2, K 2 des LBP - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Vorab ist anzumerken, dass die Darstellung der ästhetischen Wirkzonen lt. NOHL in einer DGK M. 1:5000 mit Höhenlinien für die Wirkzonen I und II und für die Wirkzone III auf einer topographischen Karte M. 1:25.000 erfolgen sollte. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist das Vorhaben somit in einer maßstabsgrößeren Karte lt. Empfehlung darzustellen.

Darüber hinaus ist die trassenparallele Wirkzone III planerisch in einem 10.000-m-Radius darzustellen, da lt. NOHL nur bei relativ homogener ästhetischer Ausstattung der Wirkzone III diese auf 5.000 m reduziert werden kann. Insbesondere in einem Ballungsraum wie Köln öffnet und reduziert sich die Bebauung zum Stadtrand, so dass insbesondere im Wirkzonenbereich ab 5.000 m die offene Landschaft zunimmt und somit hinter der Verschattungszone die Fernwirkung der Elemente wieder zum Tragen kommen kann.

Lt. NOHL wird der tatsächliche Eingriffsbereich ermittelt, indem zuerst die Sicht verstellenden Elemente und dann die Sicht verschatteten Bereiche markiert werden. Als ästhetisch tatsächlich beeinträchtigter Bereich gilt dann der, der weder selbst Sicht verstellend noch Sicht verschattend wirkt. Um zu prüfen, inwieweit das Element in der Fernwirkung wieder sichtbar wird, sind Sicht verstellende Elemente sowohl in der Darstellung als auch in der Flächenbilanz anders und getrennt von den Sicht verschatteten Bereichen darzustellen.

Des Weiteren ist zu belegen, warum die Raumeinheiten 1b sowie 5 bis 8 außerhalb des ästhetisch tatsächlich beeinträchtigten Gebietes liegen, bzw. der Bezug zur Planaussage ist herzustellen.

Erst unter Schritt 14 bei der Ermittlung des Kompensationsflächenumfangs werden Flächenangaben zum tatsächlichen Einwirkungsbereich gemacht, deren rechnerische Ermittlung nicht dargelegt ist. Da der Plan nur eine 5000-m-Wirkzone beinhaltet, ist nicht nachzuvollziehen, ob die tatsächlich beeinträchtigten Flächen überhaupt ausreichend ermittelt wurden.

Punkt 6.2, K 13 des LBP - Verlust Wert gebender Vegetationsbestände

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, soll die Begrünung der Bauarbeits- und Maschinenstellflächen nach Wiederherstellung der Bodenflächen lediglich durch Selbstbegrünung erfolgen.

Auf größeren, freiliegenden Flächen sollte zur Vermeidung eines verstärkten Auftretens von konkurrenzstarken Wildkräutern eine Bodeneinsaat mit einer standortgeeigneten Regio-Saatgutmischung bzw. im Naturschutzgebiet mit autochthonem, nachgewiesenen Saatgut erfolgen.

Der Darlegung, dass bei der Beseitigung von Gehölzen im Bereich der Bauflächen von temporären Beeinträchtigungen auszugehen ist, da sie durch ihre Lage im Schutzstreifen generell einer Höhenwachstumsbeschränkung unterliegen, kann nur bedingt gefolgt werden. Hier ist zu unterscheiden nach Gehölzbeständen, die sich im bereits vorhandenen Schutzstreifen befinden und nach Gehölzbeständen, die im neu auszuweisenden Schutzstreifen beseitigt werden sollen. Letztere sind in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und bei den Wiederherstellungsmaßnahmen mit Abschlägen für die dauerhafte Höhenbegrenzung zu versehen.

Bei der Ermittlung des Flächenumfangs für gehölzgeprägte Biotoptypen, bei denen eine Beschränkung des Höhenwachstums von Relevanz sein kann, sind alle Biotoptypen zu berücksichtigen, die sich potentiell in einen Bestand mit hoch wachsenden Gehölzen entwickeln können. So sind aus der Tabelle 7 „Biotope innerhalb des Schutzstreifens“ alle Biotope zu berücksichtigen mit Ausnahme von: Wirtschaftsgrünland, Fluss, Acker, Kies-Steinufer, (Uferböschung bedingt), Reitplatz, versiegelte Flächen und teilversiegelte Flächen. Alle anderen

Seite 9

Biotoptypen sind potentiell in der Lage, sich zu einem hoch wachsenden Bestand zu entwickeln und somit zu berücksichtigen.

Punkt 6.3 des LBP - Kompensationsmaßnahmen

Die dargelegte Kompensationsfläche, auf der die Ersatzmaßnahme realisiert werden soll, liegt ca. 6 km vom Eingriffsort entfernt. Obwohl Kompensationsmaßnahmen, die sich im selben Landschaftsraum wie der landschaftsrechtliche Eingriff befinden, in der Regel anerkannt werden, wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde die geplante Maßnahme als nicht funktional (Ausgleich für den Eingriff ins Landschaftsbild) bewertet, da sie zu weit entfernt ist.

Auch NOHL beschreibt, dass die Ausführung von Kompensationsmaßnahmen für einen Eingriff in das Landschaftsbild nur in der näheren Umgebung des Eingriffsobjekts im Hinblick auf die gewünschte ästhetische Wertsteigerung wirklich effektiv ist. So schreibt NOHL in seinem Kapitel „Kompensationsmaßnahmen“, dass im Falle der Kompensation sehr großer (hoher) Eingriffsobjekte die Kompensation in den Wirkzonen I und II erfolgen sollte, um eine maximale Effektivität der ästhetischen Kompensationsmaßnahme zu erreichen. Des Weiteren verlangt - gemäß NOHL - die prägende Funktion ästhetischer Kompensationsmaßnahmen, dass vor allem solche Maßnahmen zur Ausführung kommen, die das Erlebnis von Eigenart, Naturnähe und / oder Vielfalt fördern.

Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme wird auch diesem Anspruch auf Grund ihrer Lage nicht gerecht, da es sich bei der vorgesehenen Entwicklung von Hartholzauwald um die Ergänzung mehrerer Auwaldbestände zu einem geschlossenen größeren Bestand handelt. Hierdurch wird die Vielfalt des Landschaftsbildes eher reduziert.

Während neuerer Untersuchungen wurde in dem vorgesehenen Bereich der Ersatzmaßnahme der Pirol kartiert. Der Pirol ist ein gefährdeter Brutvogel lichter, sonniger, oft feuchter Laub- und Auenwälder. Er benötigt strukturreiche Gehölzbestände, die horizontal und vertikal bis in kleinste Räume einhergehende Grenzlinienwirkungen aufweisen. Durch die Lückenschließung der vorhandenen Waldbestände auf Grund der Realisierung der Kompensationsmaßnahmen geht die vorhandene Grenzlinienwirkung verloren und würde sich somit negativ auf die Habitatsansprüche des Pirols auswirken und ggf. seinen Bestand gefährden.

Derzeit wird eine aus artenschutzrechtlicher Sicht optimale Ausgestaltung der betroffenen Flächenkulisse ausgearbeitet, deren abschließende Entscheidung abgewartet werden sollte.

Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist der Standort des neu zu errichtenden Mastes Nr. 12 zu überprüfen. Um weitere Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes zu vermeiden, sollte eine Verschiebung des Standortes Richtung Westen geprüft werden, so dass er außerhalb des Naturschutzgebietes platziert wird.

3. Baumschutzsatzung

Für die Stadt Köln besteht eine Baumschutzsatzung (BSchS), deren Geltungsbereich sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne erstreckt.

Nach der BSchS geschützt sind alle Laubbäume und die einheimische Eibe mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden). Bei mehrstämmigen Bäumen müssen zwei Stämme mindestens 0,5 m Stammumfang aufweisen.

Seite 10

Überschreiten bei Baumgruppen und –reihen zwei Einzelstämme einen Stammumfang von 0,5 m, so umfasst der Schutz alle Bäume ab 0,3 m Stammumfang.

Sofern gemäß BSchS Ersatzpflanzungen erforderlich werden, sind diese im Geltungsbereich der Satzung zu realisieren und im LBP konkret zu benennen oder es ist im Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Ausgleichszahlung gemäß § 8 BSchS festzusetzen.

Da im LBP keine Differenzierung bei der Bewertung des Eingriffs in Baum- bzw. Gehölzbestände sowie dessen Kompensation hinsichtlich der Eingriffregelung nach § 14 ff BNatSchG und der Baumschutzsatzung vorgenommen wurde, obwohl sich große Streckenbereiche im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung befinden, ist dieses nachzuholen.

Zuständiger Ansprechpartner für die Belange des Baumschutzes beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung Untere Landschaftsbehörde -, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Quinders, Telefon (0221) 221-21327, E-Mail: erwin.quinders@stadt-koeln.de.

4. Beteiligung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde

Ich beabsichtige, das Vorhaben dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in seiner nächsten Sitzung am 18.02.2013 vorzulegen. Es hat sich immer als verfahrensbeschleunigend erwiesen, wenn das Vorhaben von einem fachkundigen Vertreter des Vorhabenträgers vorgestellt wird.

Sofern sich aus der Behandlung im Beirat noch neue Aspekte ergeben, werde ich diese in meine abschließende Stellungnahme einarbeiten.

5. Artenschutzprüfung (Anlage 13-3)

Die vorliegende Unterlage weist verschiedene fachliche Mängel und/oder Ungenauigkeiten auf, die die artenschutzrechtliche Bewertung angreifbar machen. Eine grundlegende Überarbeitung wird daher empfohlen.

Im Wesentlichen umfassen die Mängel folgende Punkte:

Punkt 3.2 der ASP - Daten-Erhebung

Zur Ergänzung und Validierung des vorhandenen Datenbestandes wurde eine „Brutvogelkartierung“ durchgeführt.

Weder werden die konkreten Daten und Zeiten der Kartierungsgänge noch die Witterungsdaten dokumentiert. Eine Prüfung zum fachgerechten zeitlichen Vorgehen und Bewertung der Ergebnisse ist damit ausgeschlossen. Eine Bezeichnung der gewählten Methodik ist ebenso nicht vorgenommen worden. Um artenschutzrechtliche Aussagen zur (möglichen) Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten treffen zu können, ist allein eine Revierkartierung die geeignete Methode, für die anerkannte fachliche Standards existieren (z.B. Südbeck et al.: „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“).

Weiterhin wird formuliert, dass „im Bereich der offenen Feldflur....auf störungssensible Arten geachtet“ wurde. Es wird weder definiert, welche Arten als „störungssensibel“ eingestuft wurden noch anhand welcher Kriterien dies erfolgte. Außerdem ist die gewählte Formulierung sehr unpräzise. Wird die gleiche Methodik angewandt oder handelt es sich um sogenannte „Zufallsbeobachtungen“? Eine genauere Formulierung erscheint geboten.

Seite 11

Kartographisch wurden Punktdarstellungen gewählt. Zum besseren Verständnis sollte ergänzt werden, ob es sich dabei um (konstruierte?) Reviermittelpunkte oder nachgewiesene Neststandorte handelt.

Es erfolgte eine Nachsuche nach (potenziellen) Höhlenbäumen sowie Dauernestern, was grundsätzlich begrüßt wird. Eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse (bzw. hilfsweise ein Querverweis auf diese in den anderen umweltfachlichen Unterlagen) ist der Unterlage nicht zu entnehmen. Ebenso kann der kartographischen Darstellung nicht entnommen werden, ob es sich bei den dargestellten „Artenschutzbäumen“ um tatsächliche oder potenzielle Standorte handelt und für welche Arten sie von Bedeutung sind. Dies ist allerdings notwendig, um das (mögliche) Eintreten eines Zugriffsverbotes zu beurteilen, zumal als baubedingte Wirkung in Kapitel 4.2 der Verlust durch Rückschnitt explizit als Wirkpfad benannt wird. Es wird davon ausgegangen, dass der hier verwendete Terminus „Biotopbaum“ sinngemäß das Gleiche meint.

In Mast 4A wurde ein Altnest vorgefunden. Als (potenzieller) Neststandort ist dieses in den kartographischen Unterlagen zu ergänzen und verbal bei der Bearbeitung der Zugriffsverbote zu berücksichtigen.

Für den Nachtkerzenschwärmer wurde ebenfalls eine gesonderte Erhebung durchgeführt. Auch hier fehlen Angaben zum konkreten Zeitpunkt, der Witterung und der Häufigkeit der Begehungen. Anhand der jetzigen Formulierung wird von einer Begehung ausgegangen, was für einen Positivnachweis als nicht ausreichend angesehen wird.

Ähnliches gilt für die Erfassung der Haselmaus. Ein einmaliger (?) Durchgang erscheint mit deutlichen (möglichen) Erfassungsdefiziten behaftet zu sein. Das Vorkommen dann allein aufgrund ergebnisloser Nachsuche auszuschließen, erscheint fachlich sehr problematisch. Hier sind zumindest die Habitateignung im betroffenen Raum und gegebenenfalls auch Erkenntnisse über die allgemeine Verbreitung der Art mit heranzuziehen.

Weiterhin gibt es verschiedentlich Ungenauigkeiten bei der Zusammenschau der Kartierungsergebnisse. So gibt es beispielsweise in den Karten das Kürzel „Gü“ in der Symbolform für Nahrungsgäste. In der Legende taucht dieses Symbol nicht auf. Es ist dort entweder zu ergänzen oder die entsprechenden Symbole sind in der Karte zu entfernen. Möglicherweise wurde das Symbol in der Kartendarstellung auch nicht korrekt gewählt.

Der Status des Haussperlings ist nicht klar. In Tabelle 1 (Kap. 5.2.2) wird er als Nahrungsgast bezeichnet, in Anhang II als Brutvogel.

Eine Korrektur sollte zwingend erfolgen.

Punkt 4.3 der ASP - Anlagebedingte Wirkungen

Die Beurteilung des Wirkpfades „Kollisionsrisiko“ ist zu kurz gegriffen und insgesamt nicht schlüssig formuliert. Letztendlich werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konsequenzen nicht deutlich. Zum einen wird auf eine theoretische Erhöhung zwischen UA Merkenich und Fühligen hingewiesen, zum anderen auf eine Reduzierung des Risikos durch Leiterseilmarkierung. Die Erhöhung des Risikos wird mit dem Hinweis auf weitgehend fehlende Vogelzugereignisse quasi verneint. Grundsätzlich ist das Kollisionsrisiko aber auch außerhalb der Zugzeit von Relevanz. Es muss nach Ansicht der ULB deutlich herausgestellt werden, ob es sich um einen Wirkpfad handelt oder nicht (mit nachfolgender Konsequenz in der Artenschutzprüfung selber).

Seite 12

Punkt 5 der ASP - Artenschutz-Vorprüfung (ASP-Stufe I)

Das Kapitel ist insgesamt nach Auffassung der ULB sowohl bei der formalen als auch bei der inhaltlichen Abarbeitung unvollständig und teilweise auch fehlerhaft.

Im ersten Schritt ist grundsätzlich eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit der (potenziell) vorkommenden Arten aufgrund der vorhabensspezifischen Wirkpfade zu überprüfen. Sind diese nicht auszuschließen, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchzuführen. Ein Ausschluss einer vertiefenden Prüfung sollte generell nicht schon auf dieser Ebene durch die Berücksichtigung von allgemeinen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen erfolgen.

Dies gilt auch für die sogenannten „Allerweltsarten“. Protokoll A – Gesamtprotokoll der VV Artenschutz sieht dies auch genau in dieser Form so vor, indem in Stufe II die Arten aufgeführt werden sollen, die nicht einzeln geprüft wurden. Dieser Passus wurde in Anhang I der vorliegenden Artenschutzprüfung weggelassen und sollte zwingend ergänzt werden (gegebenenfalls unter Hinweis auf die Gesamttabelle, in die jeweiligen Arten gesondert gekennzeichnet werden). Es muss allerdings auch hier erkennbar sein, welche Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, damit letztendlich die Privilegierungsvoraussetzungen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen.

Punkt 5.2.1 der ASP - Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

V 3 - Allgemeine Bauzeitenregelung zum Gehölzschnitt gem. LG NRW

Die Ausschlusszeit für Gehölzschnitt/Baumfällung ist mit der genannten Terminierung nicht nachvollziehbar. Das Gebot, nicht mehr ab dem 01.09. zu fällen, schließt den Zeitraum nach dem 31.10. ein. Unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des Folgejahres kein Gehölzschnitt zugelassen werden soll, können (potenzielle) Fledermauszwischen- oder -winterquartiere gar nicht gefällt werden. Des Weiteren sind die (potenziellen) Fledermausquartierbäume nicht näher verifiziert.

V 7 - Spezielle Bauzeitenregelung bei Fällung und Baumschnitt

Nach Ansicht der ULB sind im Rahmen des konzentrierenden Planfeststellungsverfahrens alle zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Genehmigungen zu schaffen. Eine nachträgliche Genehmigung durch die ULB wird auch im Hinblick auf die Zuständigkeit in diesem Verfahren als nicht verfahrenskonform angesehen.

Das zulässige Zeitfenster vom 01.09. bis 31.10. für die Fällung/Entwertung von „Fledermausbäumen“ widerspricht zudem der Festlegung in V 3.

Die Maßnahmen bedürfen daher der Klarstellung.

Punkt 5.2.2 – Abschichtung nicht zu vertiefender Arten

Den verwendeten Tabellen ist nicht zu entnehmen, welche Verbotstatbestände zu besorgen sind und ob konkret diese durch die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Eine Aussage, ob gegebenenfalls die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs-/Ruhestätten erhalten bleibt, fehlt ebenfalls. Die Abschichtung in Tabelle 1 kann daher generell nicht plausibel nachvollzogen werden. Eine Überarbeitung und Ergänzung der Aussagen erscheint für eine verfahrenssichere Unterlage insgesamt geboten. Dabei ist nach Auffassung der ULB immer der zweite Prüfungsschritt durchzuführen, wenn das Vorhaben allein Verbotstatbestände auslösen kann. Für die vertieft zu prüfenden Arten sollte im Protokollbogen auch der erste Schritt aufgenommen werden.

Die Einstufung der Fledermäuse mit den Ausnahmen Zweifarb- und Zwergfledermaus als „nur Nahrungsgast“ (und damit nicht betroffen?) ist nicht ohne weiteres nachzuvollziehen, da anhand der Darstellungen nicht klar ist, ob die „Artenschutz-/Biotopbäume“ auch für Fledermäuse geeignet sein können (die Berücksichtigung aller „Artenschutzbäume“ in Maßnahme V 7 impliziert allerdings, dass diese generell eine Quartiereignung haben). Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass insbesondere Männchen vieler Arten regelmäßig als Einzeltiere Bäume als Zwischenquartier aufsuchen. Der Abendsegler gilt als einer der typischen Baumbewohner und ist dort auch mit Wochenstuben zu finden.

Ist anhand der Habitatausstattung nicht mit Quartieren zu rechnen, kann eine Betroffenheit eines Nahrungsgastes aus dem Störungstatbestand oder der Einstufung des Nahrungsraumes als essentieller Bestandteil der Fortpflanzungs-/Ruhestätte erwachsen. Entsprechende Aussagen sind der Unterlage nicht zu entnehmen und sollten zwingend ergänzt werden.

Im Hinblick auf die Zwergfledermaus wird ausdrücklich Quartierverlust als mögliche Betroffenheit formuliert. Damit wird unzweifelhaft der Eintritt eines Verbotstatbestandes impliziert und eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zwingend erforderlich. Diese fehlt, was als Unvollständigkeit der Unterlage gewertet werden muss.

Auch bei einer Reihe von Vogelarten ist nicht nachzuvollziehen, warum keine vertiefende Prüfung notwendig sein soll. Beim Baumfalken (dessen Vorkommen im Zuge einer Worst-Case-Analyse angenommen wird) wird beispielsweise davon ausgegangen, dass mit der Vermeidungsmaßnahme V 5 - Beseitigung von Nestern im Winter vor der Bautätigkeit - keine artenschutzrechtlichen Verbote zum Tragen kommen. Unabhängig davon, dass bei einer postulierten Betroffenheit eine vertiefende Prüfung als notwendig erachtet wird, wird dem speziellen arteigenen Nistverhalten (ausschließliche Nutzung von Altnestern) nicht Rechnung getragen. Wird ein (potenzielles) Nest entfernt, stellt dies einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, der nur bei Wahrung des funktionalen Zusammenhanges freigestellt ist. Entsprechende Aussagen fehlen, was die Unterlage in hohem Maße angreifbar macht.

Die fehlenden Aussagen zur Wahrung der Funktionalität gelten beispielsweise auch für den Fitis, den Gimpel oder die Klappergrasmücke.

Sinngemäß das Gleiche gilt für den Nachtkerzenschwärmer. Es ist der Unterlage insgesamt nicht zu entnehmen, ob eine mögliche Betroffenheit als Folge einer Worst-Case-Analyse oder einer tatsächlichen Betroffenheit formuliert wird (vgl. „kann“-Formulierung unter 6.2.3). Entsprechende Aussagen, die in der ersten Stufe der Prüfung üblicherweise getroffen werden, sind in dem Artprotokoll nicht enthalten. Auch wenn grundsätzlich die Anlage von Wildkraut- und Ruderalfluren begrüßt wird, ist der artenschutzrechtliche Bezug adäquat darzustellen.

Weitere Hinweise:

Der LBP sieht als mögliche Ersatzmaßnahme den „Lückenschluss“ zwischen bestehenden Waldflächen durch Aufforstung von Ackerflächen vor. Wie mittlerweile bekannt ist, brütet der Pirol im näheren Umfeld. Durch die Aufforstung steht zu befürchten, dass mit dem Verlust der derzeitigen Grenzlinien maßgebende Habitatstrukturen verloren gehen und das Revier seine Funktion als Fortpflanzungs-/Ruhestätte vollständig verliert. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Aufgrund der deutlichen räumlichen Beschränkung der Pirolvorkommen auf Kölner Stadtgebiet mangels geeigneter Habitats ist nach Auffassung der ULB die Voraussetzung der räumlichen Funktionalität nicht gegeben. Die Maßnahme wird von der ULB aus artenschutzrechtlicher Sicht in der bislang beabsichtigten Form abgelehnt. Es wird dringend empfohlen, von Maßnahmen in diesem Bereich solan-

Seite 14

ge abzusehen, bis die sich in Bearbeitung befindlichen Maßnahmenvorschläge für das Schutzgebiet abgeschlossen sind.

Aus Sicht des Landschaftsschutzes wird festgestellt, dass dem Vermeidungsgebot möglicherweise noch nicht umfassend Rechnung getragen wurde (Maststandort im NSG). Da die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur für unvermeidbare Eingriffe gilt, sollte diese mögliche Vermeidung/Minimierung zwingend in den Genehmigungsunterlagen bewertet werden.

Zuständige Ansprechpartnerin im Umwelt- und Verbraucherschutzamt - Abteilung 571/Untere Landschaftsbehörde - ist Frau Glinka, Telefon (0221) 221-24608, E-Mail: anja.glinka@stadt-koeln.de.

6. FFH- Vorprüfung

Die Aussagen zur FFH- Vorprüfung werden von Seiten der ULB geteilt.

Landschaftspflege

In Kapitel 3.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes bitte ich die betroffenen Schutzgebiete auf Kölner Stadtgebiet (hier: Geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete) vollständig zu benennen und analog zu den Naturschutzgebieten ihre Schutzziele auszuführen.

Darüber hinaus bitte ich, Kapitel 3 um ein weiteres Unterkapitel zu ergänzen, welches sich mit rechtsverbindlichen Ausgleichsmaßnahmen befasst, die durch das Vorhaben betroffen sind. So setzt der Bebauungsplan Nr. 6654/03 („Causemannstraße“) in Köln-Merkenich für den Trassenabschnitt südlich der Bundesautobahn A 1 zwischen der Stadtbahntrasse und der Straße „Unterer Herbstweg“ eine Glatthaferwiese (90 % der Fläche) mit einheimischen Baumgruppen und Einzelbäumen (10 % der Fläche) sowie eine Sukzessionsfläche fest. Da die Ausgleichsmaßnahmen bisher noch nicht zur Umsetzung gelangt sind, ergeben sich durch die bauzeitliche Inanspruchnahme der Fläche sowie den Neubau und Rückbau der Masten keine Zielkonflikte. Die Kriterien zur Berücksichtigung des sogenannten doppelten Ausgleichs scheinen nicht erfüllt zu sein.

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, sollen die Bauarbeits- und Maschinenstellflächen sowie die demontierten Maststandorte nach Wiederherstellung der Bodenflächen nicht eingesät werden und sich selbst begrünen. Hier rege ich an, dies nur für die Flächen vorzusehen, die von Gehölzbeständen eingerahmt werden. In der Regel kann für die hier betroffenen Böden davon ausgegangen werden, dass diese von hohem Nährstoffgehalt gekennzeichnet sind; insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. In Konsequenz kann bei einer Selbstbegrünung unterstellt werden, dass insbesondere konkurrenzstarke sogenannter Problemwildkräuter wie Ackerkratzdistel zur Auskeimung gelangen. Die Flächen sollten daher vorsorglich mit einer standortgeeigneten Regio-Saatgutmischung eingesät werden.

Den Ausführungen zur Erweiterung der Schutzstreifen kann nicht gefolgt werden, da die Einschränkung des Höhenwachstums der Gehölzstrukturen im Vergleich zur Möglichkeit eines „freien“ Wachstums als Beeinträchtigung gewertet wird. Ich rege an, die betroffenen Gehölzflächen bei der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit zu erfassen, da der Biotoptyp nach Durchführung des Rückschnittes eine geringere Wertigkeit besitzt als dies im Ist-Zustand der Fall ist.

Seite 15

Auch aus landschaftspflegerischer Sicht wird angeregt, den neu zu errichtenden Mast Nr. 12 zur Vermeidung des Eingriffs in das Naturschutzgebiet „Rheinaue Langel-Merkenich“ und zu dessen Beruhigung geringfügig in westlicher Richtung – außerhalb des Schutzgebietes – zu verschieben. Gegebenenfalls wäre der Maststandort Nr. 11 in Folge ebenfalls etwas zu verschieben.

Bei der Ermittlung der Konflikte und des Kompensationsumfanges erachte ich die Einstufung der neuen Maste im Hinblick auf das Schutzgut Boden für problematisch. Bei der Bilanzierung werden nur die punktuellen Oberflächenversiegelungen erfasst. Wie der Schemazeichnung zu den geplanten Fundamenten entnommen werden kann, benötigen diese eine Bodenplatte, die abschließend übererdet wird. Diese massive „unterirdische“ Bodenplatte stellt einen erheblichen Eingriff in die Bodenstruktur dar, die mit Hilfe eines schutzgutgeeigneten Bewertungsverfahrens bilanziert werden muss.

Die trassenferne Kompensationsmaßnahme E1 bitte ich an neue artenschutzrechtliche Kenntnisse anzupassen. In 2012 gelang für den betroffenen Bereich der Reviernachweis des Pirols, was für das Kölner Stadtgebiet als bemerkenswert einzustufen ist. Diese Vogelart stellt hohe Ansprüche an die waldbauliche Ausstattung ihres Reviers, geschlossene Wälder führen zur Nichtbesiedlung bzw. Revieraufgabe. Der Deckungsgrad mit Bäumen soll ca. 50 % ausmachen, so dass sich die Wälder aufgelockert bis licht gestalten. Zur Erhöhung des Struktureichtums müssen Sträucher mit einem Deckungsanteil von ca. 30 % vorhanden sein. Als Nistbaumart werden Schwarzpappel (*Populus nigra*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Stieleiche (*Quercus robur*) bevorzugt. Darüber hinaus bevorzugt der Pirol Kirschbäume (*Prunus avium*) als Nahrungsquelle. Die restliche Freifläche kann als Grünland oder Brachfläche entwickelt werden, wobei letztere nicht der freien Sukzession überlassen bleiben darf und in größeren Abständen gemäht werden muss. Die derzeitige „Bepflanzung“ der Fläche, die mittelfristig zu einer kompletten Bestockung der Fläche führen wird, hätte ein Abwandern des Pirols vermutlich zur Folge, was es zu verhindern gilt. Sinnvoll erscheint es, die Artenzusammensetzung der Bäume entsprechend den obigen Ausführungen anzupassen, Ulme und Esche wären ersatzlos zu streichen. Einzubringende Sträucher sollten standortgerecht und heimisch sein. Zur Erhöhung des Struktureichtums wäre eine gestufte Gehölzpflanzung sinnvoll (waldrandähnlich). Derzeit wird die aus artenschutzrechtlicher Sicht optimale Ausgestaltung der betroffenen Flächenkulisse hausintern beraten. Mit einer abschließenden Entscheidung diesbezüglich ist Anfang des Jahres 2013 zu rechnen. Ich rege an, diese Entscheidung abzuwarten und die Ergebnisse als Grundlage zur zukünftigen Ausgestaltung der Ausgleichsfläche heranzuziehen. Bereits jetzt bitte ich darum, auf die Anlage von Flutmulden zu verzichten, da deren naturschutzfachliche Bedeutsamkeit in ihrer flächenmäßig geringen Ausdehnung zweifelhaft erscheint und das Aufschütten kleiner Wälle den Vorgaben der Naturschutzgebietsentwicklungszielen widerspricht. Auch aus Gründen des Hochwasserschutzes ist die Maßnahme in Frage zu stellen.

Stadtbahn

Die Leitungstrasse führt in weiten Teilen entlang der Schienenstrecke der Stadtbahnlinie 12 mit den Haltestellen Merkenich und Merkenich-Mitte. Die Schienenstrecke wird ebenso wie das in der Unterhaltung des Amtes für Brücken und Stadtbahnbau der Stadt Köln stehende Brückenbauwerk Edsel-Ford-Straße, Bauwerks-Nr. 6931490, von der Leitung gekreuzt.

Während des Mastneubaus und der Umbeseilung darf der Betrieb der Stadtbahn nicht beeinträchtigt werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit der Stadtbahnbetrieb sicher fortgeführt werden kann und die o.g. baulichen Anlagen gegen schädliche Einflüsse, die von den Bauarbeiten und dem späteren Betrieb ausgehen könnten, geschützt sind. Hierzu sollte vor Baubeginn eine Abstimmung mit der KVB AG erfolgen.

Auf die durch den Stadtbahnbetrieb eventuell auftretenden Lärm- und Erschütterungsbeeinträchtigungen wird hingewiesen. Ansprüche gegen die Stadt Köln können daraus nicht resultieren.

Öffentliche Verkehrsflächen

Soweit der Leitungsneu- und -rückbau Auswirkungen auf öffentliche Verkehrsflächen hat, sind die weitergehenden Planungen mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, abzustimmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass kurzfristige Straßensperren oder Straßenabsicherungen erforderlich werden. Der Baubeginn ist dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik anzuzeigen.

Straßenrechtliche Regelungen für das Kreuzen öffentlicher Verkehrsflächen sind aufgrund des Konzessionsvertrages mit der RheinEnergie AG nicht zu treffen.

Städtische Liegenschaften

Soweit Grundstücke im Eigentum der Stadt Köln von dem Vorhaben betroffen sind, ist für deren Inanspruchnahme eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Pachtstelle des Amtes für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, erforderlich. Im Zuge der Gespräche kann dann im Detail geklärt werden, welche Grundstücke in welchem Umfang tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen und welche rechtlichen Schritte aus der Inanspruchnahme resultieren (z. B. dingliche Sicherung). Auch kann dann das Verfahren für die Auflösung von bestehenden Vertragsverhältnissen die jeweiligen städtischen Grundstücke betreffend abgestimmt werden.

In der Vergangenheit wurden bei gleichgelagerten Baumaßnahmen von der Pachtstelle aus die jeweils betroffenen Pächter nur über die anstehenden Baumaßnahmen unterrichtet und darüber informiert, dass die Stadt Köln einer Inanspruchnahme der städtischen Grundstücke grundsätzlich zustimmt. Dabei wurde dann auch darauf hingewiesen, dass die notwendigen Kündigungen sowie die damit verbundenen Freistellungsverhandlungen - nach entsprechender Bevollmächtigung durch die Stadt - in eigener Zuständigkeit und auf Kosten des Vorhabenträgers vorgenommen werden. Dieses Verfahren hat sich bisher sehr bewährt, so dass insoweit auch im vorliegenden Fall hiervon nicht abgewichen werden sollte.

Alle nur vorübergehend benötigten städtischen Grundstücke sowie eventuell benötigte zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen müssen vom Vorhabenträger bei der Pachtstelle des Amtes für Liegenschaften, Vermessung und Kataster angemietet werden, soweit diese Inanspruchnahme nicht durch den bestehenden Konzessionsvertrag abgedeckt ist.

Auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme der Archäologischen Bodendenkmalpflege vom 09.01.2012 weise ich hin.



Seite 17

In § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen worden. Diese fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Chorweiler frühestens in seiner Sitzung am 14.03.2013 mit der Angelegenheit befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Angela Thiemann